



- Rechtsausschuss -

Hessischer Judo-Verband e.V. □ Rechtsausschuss □ Otto-Fleck-Schneise 4 □ D-60528 Frankfurt

EINWURF EINSCHREIBEN

1. Deutscher Judoclub
Postfach 50 07 31
60395 Frankfurt am Main

15. Februar 2026

Az.: 2/25 RA

In dem Verfahren

**1. Deutscher Judo-Club e.V.
Postfach 50 07 31, 60395 Frankfurt am Main**

- Antragsteller -

gegen

**Hessischer Judo-Verband e.V.
Ott-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main**

- Antragsgegner -

wegen

**Ausschluss des 1DJC
von allen Veranstaltungen des Hessischen Judo-Verband e.V.**

erght folgender Beschluss:

1.

Die mit Datum vom 20. September 2025 auf der Homepage des Antraggegners veröffentlichte „Vereins-/Veranstaltungssperre“ des Antragsstellers und seiner Mitglieder ist ex tunc nichtig.

2.

Das seitens des Antraggegners dem Antragsteller zugestellte «Mahnschreiben» vom 12. September 2025 ist unwirksam und kein Mahnschreiben im Sinne von § 9 der Finanzordnung des Antragsgegners

3.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

4.

Eine Berufung vor der Mitgliederversammlung wird ausgeschlossen. Damit ist der Weg zur öffentlichen Gerichtsbarkeit frei, ohne dass dies als verbandsschädigendes Verhalten bewertet werden kann.

5.

Eine aufschiebende Wirkung der Berufung wird ausgeschlossen.

Begründung:

I. Sachverhalt

1.1 Vorausgehende Ereignisse

Zur besseren Lesbarkeit eingangs ein kurzer Rückblick zur Sachlage nebst Begriffsbestimmung.

1.2.

Faktischer Vorstand HJV = Deeg & Kollegen

Vorstand HJV = Heeger & Kollegen

Faktischer Rechtsausschuss = Dr. Richter & Kollegen

Rechtsausschuss = Dreiling & Kollegen

1.3.

Auf einer ordnungsgemäß geladenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2021 wurde Prof. Dr. A. Schönberger als Schatzmeister in den gesetzlichen Vorstand des Hessischen Judo-Verbandes e.V. neu gewählt. Im Laufe seiner Amtszeit war er nach dem Rücktritt seiner drei Kollegen des vierköpfigen gesetzlichen Vorstandes das letzte verbliebene Vorstandsmitglied.

Zusammen mit einem der zurückgetretenen Vorstandsmitglieder wurde von ihm zu einer Mitgliederversammlung am 20. November 2022 eingeladen. Sämtliche Wahlen dieser Versammlung sowie die Abwahl des Schatzmeisters wurden durch Beschlüsse des Rechtsausschusses für nichtig erklärt (7/22 RA und 8/22 RA).

Gegen die Beschlüsse des Rechtsausschusses – insbesondere 8/22 RA – wurde vom HJV und vom Budo-Club Nauheim vor dem Landgericht Frankfurt am Main geklagt (Az. 2-08 O 599/23- Aufhebung der Beschlüsse). Die Klage wurde mit rechtskräftigem Urteil vom 31.10.2024 abgewiesen, der Beschluss 8/22 RA damit nicht aufgehoben. Die Beschlüsse 7/22 RA und 8/22 RA sind daher rechtswirksam.

Im Januar 2023 erlosch das Amt von Stefan Himmler als letztes Mitglied im erweiterten Vorstand, ohne dass eine Neuwahl stattfand. Danach kooptierte Prof. Dr. Schönberger als letztes verbliebenes Mitglied des Gesamtvorstandes Herrn Felix Martin (gemäß Satzung § 13 Abs 5). Beide kooptierten darauf Klaus Gilbert in den erweiterten Gesamtvorstand, so dass der Gesamtvorstand wieder aus 3 Personen bestand. Nach dem Tode von Felix Martin wurde Kay Wolfgang Heger satzungsgemäß in den gesetzlichen Vorstand kooptiert. Später trat Klaus Gilbert zurück, so dass der Gesamtvorstand (wie auch der gesetzliche Vorstand) nur noch aus 2 Personen bestand.

Am 10. März 2024 trat Prof. Dr. Axel Schönberger von seinem Vorstandsamt zurück. Kay Wolfgang Heger kooptierte als letztes verbliebenes Mitglied im Gesamtvorstand daraufhin Fridolin Heger in den amtierenden gesetzlichen Vorstand. Seitdem besteht dieser wieder aus zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern.

Durch einen weiteren Beschluss des Rechtsausschusses (03/24) wurde erneut festgestellt, dass sämtliche Wahlen am 10.03.2024 und zwar im Einzelnen:

- die Wahl von Sven Deeg zum Präsidenten,
- die Wahl von Stefan Teucher zum Vizepräsidenten Verwaltung,
- die Wahl von Michael Blumenstein zum Vizepräsidenten Leistungssport,
- die Wahl von Olga Bagci zur Schatzmeisterin,
- die Wahl von Christian Heck zum Schriftführer,
- die Wahl von Jannik Zettl zum Sportwart Männer,
- die Wahl von Julia Gottwald zur Sportwartin Frauen,
- die Wahl von Ralf Bierbaum zum Referenten Breitensport,
- die Wahl von Bettina Müller zur Referentin Öffentlichkeitsarbeit,
- die Wahl von Erwin Susnik zum Referenten Lehrwesen,
- die Wahl von Michaelo Walter zum Referenten Prüfwesen,
- die Wahl von Rainer Doetsch zum Referenten Schulsport,
- die Wahl von Kai Schumacher zum Kassenprüfer,
- die Wahl von Rudolf Rüttiger zum Kassenprüfer,
- die Wahl von Alexander von Alkier zum Ersatz-Kassenprüfer,
- die Wahl von Michael Richter zum Mitglied des Rechtsausschusses,
- die Wahl von Martin Zackor zum Mitglied des Rechtsausschusses,
- die Wahl von Sebastian Ortmann zum Mitglied des Rechtsausschusses,
- die Wahl von Thomas Driedger zum Mitglied des Rechtsstaatlichen,
- die Wahl von Benjamin Rottmann zum Mitglied des Rechtsausschusses,
- die Wahl von Jan Löwer zum Mitglied des Rechtsausschusses,
- die Wahl von Klaus Daube zum Ersatzmitglied des Rechtsausschusses,
- die Wahl von Willy Moritz zum Mitglied des Ehrenrates,
- die Wahl von Manfred Liedke zum Mitglied des Ehrenrates,
- die Wahl von Andreas Frost zum Mitglied des Ehrenrates,
- die Wahl von Sven Deeg zum Mitglied des Ehrenrates,
- und die Wahl von Michaelo Walter zum Mitglied des Ehrenrates

nichtig waren. Gegen diesen Beschluss wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Per Antrag aus dem Jahre 2025 beantragte der faktische Vorstand gegen den Vorstand im Rahmen des Verfahrens vor dem LG Frankfurt am Main (Az.: 2-18 O 31/25) diesen zu verurteilen, es künftig zu unterlassen, als angeblicher Vorstand (...) aufzutreten, sowie das (...) zu nutzen. Sowie weiter festzustellen, dass die Bestellung des Beklagten (...) nichtig ist.

Am 5. Dezember 2025 hat das LG Frankfurt die Klage als unzulässig abgewiesen. Zuvorderst mit der Begründung, dass nach § 32 Abs. 6 Satz 2 der Satzung die Anrufung eines

ordentlichen Gerichts ohne vorherige Entscheidung seiner Organe untersagt ist. Etwas anderes soll nach § 32 Abs. 6 Satz 3 der Satzung nur gelten, wenn der Rechtsausschuss nicht innerhalb von hundert Tagen nach Anrufung entscheidet oder der Rechtsausschuss beschlussunfähig wird oder geworden ist.

Nach Kenntnis des Rechtsausschusses hat der langjährige Vermieter des Antragsgegners, der Landessportbund Hessen e. V., diesem seine Räumlichkeiten in Frankfurt am Main in der Otto-Fleck-Schneise 4 gekündigt. Auch hat die Hausbank, sowie eine weitere Bank, des Antragsgegners dessen Kontoverbindung gekündigt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war eine vorhandene Geschäftsstelle des Antragsgegners nicht eindeutig belegt.

Der eingetragene Sitz des Vereines ist Frankfurt am Main. Ob am Sitz des Vereins derzeit eine zustellungs- und ladungsfähige Anschrift besteht, ist unklar. Der Verband gab zum Zeitpunkt der Antragstellung stattdessen eine Postfach-Anschrift in 63477 Maintal an, auf seinem Briefpapier (1. Einladung zu einer Versammlung am 22.2.2026) führte der Antraggegner außerdem noch seine alte Anschrift in der Otto-Fleck-Schneise 4, in Frankfurt am Main. Jetzt, zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung (15. Februar 2026), erscheint im Impressum auf der Homepage des Antraggegners nachstehende Adresse.

Ascher Straße 62,
Brüder-Schönfeld Haus,
63477 Maintal

Nicht auszuschließen ist, dass von den Personen Sven Deeg, Michael Blumenstein, Stefan Teucher und Olga Bagci, in Maintal seit kurzem eine neue Geschäftsstelle (Ascher Straße 62, Brüder-Schönfeld Haus, 63477 Maintal) eingerichtet wurde, von der zweifelhaft ist, ob sie dem Antraggegner zuzurechnen ist.

Es ist jetzt die einzige dem Rechtsausschuss bekannte Adresse.

Ebenso wurde offenbar als Geschäftskonto des Antraggegners ein Anderkonto des RA Dr. Michael Richter genannt. Es ist zweifelhaft, ob es ein gültiges Konto des Antraggegners ist.

Deswegen wurde vom Antragsteller der Antrag direkt an den amtierenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Antraggegners Christian Dreiling gerichtet. Der erforderliche Kostenvorschuss dieses Verfahrens wurde auf dessen rechtsanwaltliches Anderkonto überwiesen.

2. Antrag des Antragstellers

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag als Mitglied des Antraggegners gegen einen im Internet veröffentlichten Ausschluss von sämtlichen Veranstaltungen. Sowohl der Antragsteller als auch dessen Mitglieder werden dadurch bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen des Antraggegners von allen Veranstaltungen ausgeschlossen. Diese „Vereinssperre“ erfolgte durch den Antraggegner wegen nicht bezahlter Mitgliedsbeiträge des Antragstellers für das Jahr 2025.

Der Antragsteller ist grundsätzlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bereit, erwartet jedoch in der Hauptsache zuvor einen eindeutigen Nachweis der Gemeinnützigkeit des Antraggegners.

Der Antragsteller führt mehrere Verstöße gegen Ordnungen und allgemeingültige Rechtsprechung zum Vereinswesen an und erwähnt dadurch entstandene Nachteile seiner Mitglieder. Er verweist auf die Mängel in der zurzeit faktischen Vorstandschaft. Es wird die Gemeinnützigkeit des Antraggegners bezweifelt und eine angeforderte, aber nicht

vorgelegte Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit bemängelt. Der Antragsteller sieht die Gründe für seinen nichtbezahlten Mitgliedsbeitrag beim Antragsgegner. Auch eine mögliche Bilanzfälschung wird erwähnt.

Der Antragsteller beantragt:

Der Rechtsausschuss des Hessischen Judo-Verbandes e. V. möge durch Beschluss feststellen,

1. dass die auf www.hessenjudo.de mit Datum vom 20. September 2025 veröffentlichte «Vereins-/Veranstaltungssperre» des Antragstellers und seiner Mitglieder ex tunc nichtig (hilfsweise: unwirksam) ist,

2. dass das angeblich seitens des Antragsgegners dem Antragsteller zugestellte «Mahnschreiben» vom 12. September 2025 wegen des Fehlens rechtlich erforderlicher Pflichtangaben unwirksam ist und somit kein Mahnschreiben im Sinne von § 9 der Finanzordnung des Antragsgegners darstellt,

und

3. dem Antragsgegner die Kosten dieses Verfahrens auferlegen.

3. Stellungnahme des Antraggegners

Der Antrag wurde dem Antragsgegner (vertreten durch die Herren Kay und Fridolin Heger) gesendet.

Dem Antragsgegner wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Rechtliche Würdigung

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

Der unterschriebene Antrag des Antragstellers vom 12. Oktober 2015 ist am gleichen Tag elektronisch, und sodann postalisch einen Tag später beim Rechtsausschuss im Original eingegangen. Der Antrag ist hinreichend bestimmt und nennt den Antragsgegner.

Die Verfahrensgebühr in Höhe von 102,25 Euro wurde auf das Anderkonto des Rechtsausschussvorsitzenden Rechtsanwalt Christian Dreiling überwiesen.

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 der Rechtsordnung des Antraggegners muss ein Antrag binnen einer Frist von 6 Wochen nach bekannt werden des Antraggrundes bei einem Mitglied des Rechtsausschusses eingegangen sein. Der Antragsteller wendet sich mit Schreiben vom 12. Oktober 2025 gegen den Ausschluss von allen Veranstaltungen, bekannt gemacht im Internet am 20.09.2025 auf der Homepage des Antraggegners.

Die Sechs-Wochen-Frist nach § 7 der Rechtsordnung des Antraggegners zur Einreichung vorliegenden Antrags wurde eingehalten.

Die Frist ist somit gewahrt.

2. Zuständigkeit

Gültig ist die Satzung vom 28.1.2018, eingetragen beim Vereinsregister am 24.4.2019.

Nach Satzung § 32 Abs. 1 Ziff. 4 (hilfsweise Satzung § 32 Abs. 1 Ziffer 1) ist der Rechtsausschuss für diesen Streitfall beim Antragsgegner auch zuständig.

Auszug aus der Satzung:

„.... Der Rechtsausschuss ist für die im Folgenden aufgeführten Streitfälle im HJV zuständig:

- Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HJV durch Organe oder Mitglieder von Organen des HJV oder Mitglieder des HJV, sofern ein Organ oder ein Organmitglied oder ein Mitglied des HJV oder ein Mitglied der erweiterten Jugendleitung oder die Jugendleitung, die Kassenprüfer oder der Datenschutzbeauftragte den Rechtsausschuss anruft bzw. anrufen...“

Folgende Vorüberlegung liegt dem Zugrunde:

- Der Antragsteller ist Mitglied des Antraggegners und damit gemäß § 32 Abs 4 Unterpunkt 3 der Satzung antragsberechtigt.
- Es liegt ein Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen durch ein Organ oder Mitglieder eines Organes des Antraggegners vor (Präsidium, Gesamtvorstand oder deren Erfüllungsgehilfen)

Der Rechtsausschuss ist nach Satzung des Antraggegners das Organ, welches für diese Streitigkeiten zuständig ist.

Die Parteien haben im Rahmen dieses Verfahren dem elektronischen Schriftverkehr zugestimmt.

3. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet.

3.1 Festlegung von Beitragspflichten

Die Satzung muss Regelungen enthalten, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern des Vereines (HJV) zu leisten sind (BGB § 58 Nr 2). Beim Antragsgegner wird das in dessen Satzung in § 8 geregelt.

Die Satzung muss jedoch sämtliche das Vereinsleben bestimmende Leitprinzipien und Grundsatzregelungen enthalte, soweit sie nicht gesetzlich festgelegt sind (BGH 6.3.1967 – II ZR 231/64; BGHZ 47, 172/177, NJW 1967, 1268; BGH 25.10.1938 – KZR 27/82, BGHZ 88, 314/316, NJW 1984, 1355; Schimke/Dauernheim 14 Aufl Rn 2, 839).

Für „nähere“ Ausführungen wird unter § 8 Unterpunkt 9 Satz 2 eine nicht satzungsrangige „Beitrags- und Gebührenordnung“ verwiesen. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des Antraggegners vom 3. Juli 2016.

Auf eine „Finanzordnung“ wird hier nicht verwiesen.

3.2 Vereinsstrafen

Die Höhe von Vereinsstrafen (z.B. Ausschluss von Veranstaltungen) müssen auf Grund des sanktionsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes unmittelbar in der Satzung geregelt sein (OLG köln 17.9.1987 – 18 U 30/87, ZIP 1988, 19/22; BeckOK/Schöpflin § 25 BGB Rn 48; Sauter/Schweyer/Waldner Rn 120; Schimke/Dauernheim 14 Aufl Rn 2, 842).

Das ist durch die Regelung in der „Finanzordnung“ des Antraggegners, die zudem keinen Satzungsrang hat, nicht gegeben

In einer nicht zum Satzungsbestandteil erklärten Ordnung darf nicht geregelt sein, dass im Falle des Beitragverzuges die Mitgliedschaft erlischt oder dass sie ruht. (Schimke/Dauernheim 14 Aufl Rn 2, 843)

Die Regelung im § 9 der Finanzordnung zum „Ausschluss von Veranstaltungen“ ist daher unwirksam

3.3 Kaskadenverweis

Der Text zum „Ausschluss von Veranstaltungen“ in der Finanzordnung und der Hinweis in der Satzung im § 8 Pkt 9 Satz 2 auf eine „Beitrags- und Gebührenordnung“ ist unübersichtlich und erinnert an einen sog „Kaskadenverweis“: Das Mitglied wird hier auf die Suche über mehrere Ordnungen verwiesen, um sich die notwendige Information mühsam zusammen zu suchen.

Das ist nicht vereinbar mit EU-Recht (EuGHH Rechtssache C-66/19)

3.4. Finanzordnung

In der Satzung wird unter §4 Unterpunkt 3 zwar eine „Finanzordnung“ als mögliche Ordnung des Antragsgegners aufgeführt. Jedoch erfolgt in der gesamten Satzung kein Hinweis auf eine mögliche Verwendung bzw. Ergänzung der Satzung durch diese Finanzordnung.

Diese „Finanzordnung“ hat keine Bedeutung im Regelwerk des Hessischen Judo-Verbandes e.V. Der durch den Antragsgegner für den „Ausschluss von allen Veranstaltungen“ des Antragstellers verwendete § 9 der Finanzordnung ist somit unwirksam.

3.5 Mahnung

Mit Datum vom 12.9.25 (E-Mail) will der Antragsgegner dem Antragsteller ein Mahnschreiben "250912 DJC Beitrag 2025 Mahnung" gesendet haben. In demselben fehlt jedoch eine ladungsfähige Anschrift für den Antragsgegner sowie Nennung des amtierenden gesetzlichen Vorstand. In Ermangelung rechtlicher Pflichtvorgaben in einem Mahnschreiben gibt es keine zugestellte rechtswirksame Mahnung.

Die sogenannte „Mahnung“ ist nichtig.

3.1 Veröffentlichungsauftrag durch unberechtigte Personen

Frau Bettina Müller veröffentlicht mit Datum vom 20. September 2025 auf der Homepage den Ausschluss des Antragstellers von allen Veranstaltung des Antragsgegners. Frau Müller gehört nicht dem gesetzlichen Vorstand des Antragsgegners an. Sie gibt an, im Auftrag des Gesamtvorstandes diese Veröffentlichung vorgenommen zu haben.

Sämtliche vorgenannten Personen gehörten zum Zeitpunkt einer möglichen Auftragserteilung weder dem gesetzlichen noch dem erweiterten Vorstand des Antragsgegners an. Sie wurden von keiner beschlussfähigen Mitgliederversammlung in dieses Amt gewählt.

Es handelt sich bei ihnen auch nicht um Personen, die in den Jahren 2023 ff. zu keiner juristischen Sekunde Vorstände des Antragsgegners waren und insofern zu keinem Zeitpunkt einen solchen Auftrag zur Veröffentlichung der „Vereinssperre“ befugt gewesen wären.

Aus Satzung und Rechtsordnung des Antragsgegners folgt in Verbindung mit dessen grundgesetzlich (GG Art. 9) garantierter Vereinsautonomie die Kompetenz des

Rechtsausschusses des Antragsgegners, die Nichtigkeit von Beschlüssen des Antragsgegners rechtswirksam (bis zu einem eventuellen obiter dictum eines staatlichen Gerichts) festzustellen. Die Beschlüsse 7/22 RA, 8/22 RA und 3/24 RA des Rechtsausschusses des Antragsgegners wurden von keinem staatlichen Gericht widerrufen. Drei gegen einen dieser Beschlüsse gerichtete Feststellungsklagen wurden zu einer Klage zusammengefasst, die vom Landgericht Frankfurt am Main abgewiesen wurde. Das Urteil ist bestandskräftig. Die drei genannten Rechtsausschussbeschlüsse sind rechtswirksam.

Daraus folgt, dass die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Februar 2026 nicht vom Präsidium des Antragsgegners, sondern von nicht zur Ladung berufenen Personen vorgenommen wurde.

3.4 Fehlender Auftrag des Vorstandes

Der Veröffentlichung des Ausschlusses von allen Veranstaltungen des Antragsgegners durch Fr. Müller lag kein wirksamer Beschluss des Antragsgegners zugrunde. Folglich kann sie auch nicht im Auftrag des Gesamtvorstandes gehandelt haben.

Der Mangel der Vertretungsbefugnis sämtlicher vier Personen begründet die Unfähigkeit wirksame Vorstandsbeschlüsse zu fassen (Reichert / Schimke / Dauernheim / Schiffbauer, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl. 2024, Rdn. 4, 1214).

3.5 Eintrag ins Vereinsregister

Der Eintrag in das Vereinsregister der Stadt Frankfurt am Main ist lediglich deklaratorischer Natur. Er allein berechtigt nicht zu einem Beschluss für den Ausschluss von allen Verbandsveranstaltungen, da die beschließenden Personen seit dem 20. November 2022 zu keiner juristischen Sekunde gesetzliche Vorstände des Antragsgegners gewesen sind (Reichert / Schimke / Dauernheim / Schiffbauer, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl. 2024, Rdn. 4, 1211 ff.).

3.6 faktische Vorstände

Das Innenhandeln, somit die gesamte Geschäftsführung eines faktischen Vorstands, ist unwirksam (Reichert / Schimke / Dauernheim / Schiffbauer, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl. 2024, Rdn. 4, 1213).

3.9 Die Mitgliederversammlung (MV) als höchstes Entscheidungsgremium

Die Satzung sieht in § 32 die Möglichkeiten zum Ausschluss einer Berufung vor der MV ebenso vor, wie getrennt davon eine Aufhebung der aufschiebenden Wirkung der Berufung. Die Satzung ist das Regelwerk, in welchem die Mitglieder ihren „Mitgliederwillen“ bzw. ihre „Mitgliederinteressen“ niedergeschrieben haben, und vom Rechtsausschuss beachtet werden.

Bei der Bewertung durch eine MV, ob der Ausschluss des Antragstellers von sämtlichen Veranstaltungen des Antragsgegners ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlüsse wirksam werden können, ist die MV an Satzung, Ordnungen und Recht und Gesetz gebunden. Gleiches gilt für den Rechtsausschuss.

3.11 Datenschutz bei Berufung vor einer Mitgliederversammlung

Die Gründe und Verfahrensweisen zu datenschutzrechtlich notwendigen Satzungsänderungen bei einer Berufung vor der Mitgliederversammlung sind dem Antragsgegner bekannt. Die erforderlichen Satzungsänderungen wurden von ihm selbst vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen, jedoch vom Antragsgegner nicht zur Satzungsergänzung beim Amtsgericht eingereicht. Der Rechtsausschuss hat regelmäßig darauf hingewiesen.

In dem die Tagungsunterlagen an einen übergroßen Kreis von ca 200 Mitgliedern und deren Mitleser verteilt werden, würde der Antragsgegner gegen die Auflagen der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz aus dem Jahre 2017 verstoßen. Nur ein kleiner Personenkreis von ca 20 bis 40 Personen hat in der Vergangenheit über eventuelle Anträge befunden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zwischen den Parteien. Da der Antragsteller mit seinem Antrag obsiegt, sind dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

IV. Rechtsmittelbelehrung

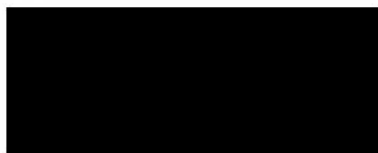
Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses besteht grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung, vgl. § 32 Abs. 1 HJV-Satzung. Diese hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, über sie entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Organ.

Die Berufung vor der Mitgliederversammlung und die aufschiebende Wirkung wird ausgeschlossen. Dies kann der Rechtsausschuss nach § 32 Abs. 1 der Satzung bestimmen, wenn besondere Gründe vorliegen. Hier liegen gleich mehrere solcher Gründe vor.

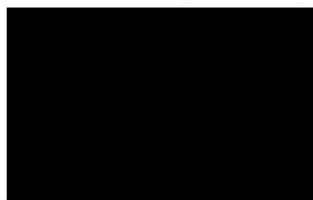
Es ist nicht abzusehen, wann eine nächste beschlussfähige Mitgliederversammlung stattfindet bzw. ob hierzu überhaupt ladungsberechtigt, sprich formwirksam, eingeladen werden kann. Weiter ist fraglich, ob die Mitgliederversammlung dann auch wirklich eine solche Berufung behandeln und entscheiden wird.

Danach steht den Parteien die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes zur Verfügung, mit entsprechender weiterer Zeitverzögerung bis zur rechtsicheren Entscheidung. Ein noch länger andauernder Zustand der Rechtsunsicherheit bis hin zu einer etwaigen Entscheidung im Rahmen eines Rechtsmittels ist vorliegend schlicht nicht hinnehmbar.

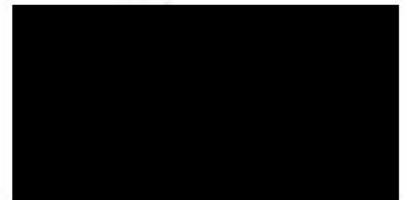
Zur Wahrung der Rechtsmittelfrist hat die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nach § 32 Abs. 1 der Satzung des Antraggegners binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Rechtsausschuss angezeigt zu werden. Der Rechtsausschuss wird die Geschäftsstelle darüber informieren (RO § 8).



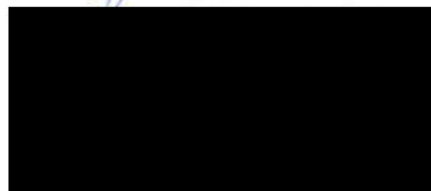
Christian Dreiling
(Vorsitzender)



Heinz Prior



Werner Hatzky



Silvia Golisano